

## **Benutzungsrichtlinien für das Kulturforum**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als selbstständige, öffentliche Einrichtung das „Kulturforum Fürth“ als Ort der kulturellen und gesellschaftlichen Begegnung. Das Kulturforum ist im Referat für Soziales, Jugend und Kultur dem Sachgebiet Kultur zugeordnet.

- 1.1. Das Kulturforum soll Spiel- und Kommunikationsort sein, an dem sich Künstlerinnen und Künstler, Kunstkonsumenten, Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Nationalitäten begegnen können.
- 1.2. Das Kulturforum bietet als Veranstaltungsräume für kulturelle Aktivitäten aller Art
  - a) die große Halle („Säulenhalle“) und
  - b) den kleinen Saal („Gebälk“).
- 1.3. Das Kulturforum ist daneben Spielstätte für das Stadttheater Fürth, das für 100 Tage jährlich das Belegungsrecht für die Säulenhalle beanspruchen kann, zzgl. der notwendigen Einrichtungs- und Proben Tagen.
- 1.4. Für die nicht vom Stadttheater belegten Veranstaltungstage obliegt die Programmgestaltung ausschließlich dem Kulturforum.

### **2. Überlassung**

- 2.1. Die Veranstaltungsräume des Kulturforums können zur Durchführung von Veranstaltungen an Personen und Personenvereinigungen vermietet werden, soweit die beabsichtigten Veranstaltungen in Form und Inhalt mit diesen Benutzungsrichtlinien vereinbar sind.
- 2.2. Die Vermietung der Räume erfolgt nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durch das Kulturforum (Stadt) mit Abschluss eines Nutzungsvertrags. Der darin angegebene Nutzer ist stets im rechtlichen Sinne gleichzeitig Veranstalter.
- 2.3. Über die Vergabe von Veranstaltungsterminen an Dritte entscheidet das Kulturforum nach der Reihenfolge des Eingangsdatums des Antrags. Dabei haben städtische Veranstaltungen stets Vorrang.
- 2.4. Sind für eine Veranstaltung besondere behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese vom Veranstalter bei Vertragsabschluss vorzulegen.

### **3. Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss**

#### **3.1. Vertragsgegenstand kann sein:**

- kleiner Saal
- große Halle
- sonstige Räume

einzelnen oder in Verbindung.

Die Konkretisierung des Vertragsgegenstandes erfolgt im Nutzungsvertrag.

Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Ohne Zustimmung des Kulturforums dürfen keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden.

#### **3.2. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.**

- 3.3. Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Kulturforums sind Miet- und Nebenkosten gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Tarife zu entrichten. Diese Zahlungen sind nach Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten.
- 3.4. Für alle Schäden, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt der Nutzer die Haftung. Auf Verlangen ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.
- 3.5. Auf allen Drucksachen, Ankündigungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass nur ein Rechtsverhältnis zwischen diesem und Besuchern und Dritten besteht, nicht aber mit dem Kulturforum.

#### 4. *Vertragsrücktritt*

- 4.1 Das Kulturforum ist berechtigt vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten wenn
  - a) die vom Nutzer zu erbringende Zahlung (Miete, Nebenkosten ) nicht spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung entrichtet worden ist.
  - b) Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung für den geordneten Betrieb des Kulturforums, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt oder zu befürchten ist.
  - c) Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.
  - d) Der Nutzer den Vermieter über den Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
- 4.2. Macht das Kulturforum von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Nutzer keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Fürth. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
- 4.3. Führt der Nutzer die Veranstaltung aus einem nicht vom Kulturforum zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus solchem Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall ist das Kulturforum berechtigt, bis zu 50% der Grundmiete zu erheben.
- 4.4. Kann die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadt für den Nutzer mit Ausgaben in Vorlage getreten, ist dieser zur Erstattung dieser Ausgaben verpflichtet.
- 4.5. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner oder mehrerer Künstler fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

#### 5. *Bewirtschaftung*

- 5.1. Die gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich durch den Hausgastronom des Kulturforums. Ausnahmen hiervon sind nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung möglich.

#### 6. *Inkrafttreten*

Diese Benutzungsrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.